

4



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

8. Jahrgang 2022
ISSN 2199-9376

2022

Schramm

„Zeitenwende“ in der Agrarpolitik – auch eine Wende in der Bodenpolitik?

Krüger

Aktuelle BFH-Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft

Wiegand

Die Beschränkung des Holzeinschlags und ihre praktischen sowie verfahrensrechtlichen Auswirkungen

Krüger / Bunzendahl

Die Eco Schemes der GAP 2023

Bahrs

Das landwirtschaftliche Rechnungswesen und die Agrartaxation im Spiegel der Zeit

Krebs

Immobilienwertermittlung – ImmoWertV 2021 und aktuelle Fragestellungen

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

„Zeitenwende“ in der Agrarpolitik – auch eine Wende in der Bodenpolitik?



Dr. Lothar Schramm

Die vielfach beschworene „Zeitenwende“ macht auch vor der Landwirtschaft nicht halt – sogar ganz im Gegenteil. Die Welternährungs- und Rohstoffkrise, aber auch der Klimawandel werden durch den Ukraine-Krieg noch verstärkt und „befeuern“ die kontrovers geführten Diskussionen über Tier- und Klimaschutz, Ernährungssicherung, Nutzung von Ackerflächen für die Erzeugung von Biomasse und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Windkraft und Photovoltaik. Dass das alles unmittelbare Auswirkungen auf die Agrar- und Bodenpolitik und damit auch auf den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr hat, liegt auf der Hand. Betroffen sind zudem das Landpachtrecht und das Landpachtverkehrsgesetz.

Die in diesem Zusammenhang von Joachim Netz in der Zeitschrift JN Agrarrecht 6/2022 aufgeworfene Frage, ob die zur Verfügung stehenden Flächen „etwa“ zur Produktion erneuerbarer Energien, wie Photovoltaik- und Windenergieanlagen genutzt (und gegebenenfalls veräußert) werden sollen, kann man wohl – ohne Prophet zu sein – dahingehend beantworten, dass sich das nicht vermeiden lassen wird und die Wahrscheinlichkeit hierfür eher steigt als sinkt.

Wenn aber landwirtschaftlicher Boden nicht nur vorrangig für die Erzeugung von Futter- und Nahrungsmitteln, sondern auch zunehmend für die Erfüllung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgaben wie die der Energiegewinnung, zugleich aber auch für den Umwelt- und Artenschutz bereitgestellt werden soll, dann stößt dies an Grenzen und verlangt eine Priorisierung durch entsprechende Vorgaben von Politik und Gesetzgeber. Das muss allerdings schnellstmöglich erfolgen und nicht wieder in langen Diskussionen versanden, wie das bei der Novellierung des GrdStVG geschehen ist.

Dabei mag dahin gestellt sein, ob es zutreffend ist, dass in der Vergangenheit Bemühungen unter Einbeziehung zahlreicher, zum Teil hochdotierter Politiker, Agrarwissenschaftler und Juristen lediglich zu wie Joachim Netz meint „rechtlich unsauber geschriebenen Entwürfen oder Agrargesetzen, die ihren Namen nicht verdienen“ geführt haben (vergleiche dazu auch JN Agrarrecht 8/2022 mit kritischen Anmerkungen zu dem am 29.6.2022 verabschiedeten Änderungsgesetz in Niedersachsen). Zumindest kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch künftig die in unzähligen Gremien, Arbeitskreisen und Seminaren geführten Diskussionen über Genehmigungsfreigrenzen, Erwerbsobergrenzen und deren Bezugsgröße, Ausweitung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts oder die Genehmigung von Anteilskäufen aufgrund nachhaltiger Bewertungsunterschiede und unterschiedlicher Interessen (möglicherweise auch durch eine allzu vordergründige Ausrichtung auf eine ökologische Landwirtschaft) notwendige gesetzliche Anpassungen und Neuregelungen zumindest bremsen und auch deshalb nach Einschätzung von Professorin Dr. Antje Tölle erneut zu „inhaltlich und handwerklich unzureichenden Entwürfen“ beitragen könnten.

Erschwerend kommt meines Erachtens hinzu, dass – wie in der Vergangenheit bereits geschehen – berechtigte Bedenken im Hinblick auf die Konformität zahlreicher Regelungsziele mit Verfassungs- und Europarecht aus politischen Gründen ignoriert werden könnten oder bereits fertige Gesetzesentwürfe aus partei- und koalitionspolitischen Gründen geopfert oder zumindest „auf Halde“ gelegt werden.

Gewiss werden einige die soeben geäußerte Kritik als unangemessen ansehen. Sie ist aber aus meiner Sicht notwendig und von unmittelbarer Bedeutung für alle künftigen Bemühungen.

Meines Erachtens macht es Sinn, über den Vorschlag, den zum Beispiel Dr. Hans-Thomas Kropp unterbreitet hat, nachzudenken, sich künftig auf „kleinere“ Gesetzesreformen mit realistischer Chance auf eine zeitnahe Verabschiedung zu konzentrieren – vor allem wenn diese nicht von Interessen- und Wertungswidersprüchen geprägt sind und zudem Regelungsbereiche betreffen, an denen ein Allgemeininteresse besteht und die für den Erhalt der Landwirtschaft unerlässlich sind, wie zum Beispiel die von Dr. Thomas Hahn bereits 2017 in der Bauernzeitung angemahnte finanzielle Förderung und Unterstützung junger Landwirte bei der Übernahme eines Betriebs.

Ein wichtiges Betätigungsfeld könnte hier zum Beispiel auch das vielerorts thematisierte „Höfesterben“ sein. Dass dieses Phänomen zumindest Auswirkungen auf die Rechtsprechung zum Grundstücksverkehr haben sollte, hat der Autor bereits im Editorial des Agrarbetriebs 5/2020 deutlich gemacht. So kann

es entgegen der Auffassung des BGH (zuletzt geäußert im Urteil vom 29.4.2022, BLw 5/20) durchaus im Interesse einer finanziellen Absicherung des Generationswechsels liegen, wenn Landwirte ihre Flächen zunächst an Nichtlandwirte verkaufen und dies mit dem Abschluss eines Rückpachtvertrages zugunsten des Veräußerers verbinden, um einerseits so den Generationswechsel finanzieren und andererseits so den Verbleib der Flächen beim Landwirt zum Zwecke der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellen zu können.

Es sollte letztlich ernsthaft darüber nachgedacht werden, ob die Bemühungen weiterhin auf eine umfassende Neuregelung des GrdStVG durch einzelne Bundesländer unter Einbeziehung ebenso umfassender Arbeitsgremien konzentriert werden oder zunächst für eine zeitnahe Anpassung des Gesetzes an die neuen agrarpolitischen Zielstellungen gesorgt wird, um dadurch die Grundlage für eine Rechtsprechung zu schaffen, die zum Erreichen der verfolgten Zielen beiträgt. Derartiges ist in der Vergangenheit bereits geschehen. Hingewiesen sei hier zum Beispiel auf wichtige Entscheidungen des BGH zum Gesellschafterkauf, zur Gleichstellung von Einzellandwirten und juristischen Personen sowie zur Genehmigung staatlich förderungswürdiger Maßnahmen des Naturschutzes nach der deutschen Wiedervereinigung.

Als problematisch für notwendige gesetzliche Anpassungen erweist sich das Fehlen klarer agrarpolitischer Vorgaben. Dadurch wird es zum Beispiel kaum möglich sein, die langen Genehmigungsverfahren spürbar zu verkürzen, die nach Auffassung der Bundesregierung den schnellen Ausbau erneuerbarer Energien verhindern.

Das betrifft auch die Genehmigungspraxis und die Rechtsprechung zu § 9 Abs. 6 GrdStVG. Hierfür hat der BGH bereits in seinem Beschluss vom 15.4.2011 (BLw 12/10) in Bezug auf die Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen konkrete Hinweise für die Rechtspraxis gegeben.

Um aber eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob unter den verschärften neuen Rahmenbedingungen wichtige volkswirtschaftliche Vorhaben, wie zum Beispiel das der Energiegewinnung, mit dem Erwerb von Flächen durch Landwirte gleichzustellen sind (und damit die Genehmigung zu erteilen ist), werden zum Beispiel klare Festlegungen dahingehend benötigt,

- welche Flächen in welcher Qualität für welche Vorhaben hierfür überhaupt in Frage kommen können, wie das im Hinblick auf Photovoltaikanlagen in dem Eckpunktepapier von BMWK, BMUV und BREL vom 10.2.2022 im Einzelnen aufgezeigt wurde (vgl. JN Agrarrecht 3/2022, Seite 14f.).
- welche Unterlagen und Nachweise für die Genehmigungsfähigkeit solcher Vorhaben im Genehmigungsverfahren nach GrdStVG vorzulegen sind, weil zum Beispiel ein dem Bau oder dem Betrieb einer Windenergieanlage dienender Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke nur dann volkswirtschaftlichen Belangen i. S. v. § 9 Abs. 6 GrdStVG entspricht, wenn diese nach einschlägigen Vorschriften auch errichtet werden darf.
- wie sichergestellt werden kann, dass die Veräußerung derartiger Grundstücke nur in dem Umfang erfolgt, wie er für diese Zwecke wirklich benötigt wird (vgl. nur BGH aaO. und OLG Hamm, RdL 1980, 156, 157).

Wie wichtig derartige Vorgaben für die Genehmigung sind, beweisen die oft mehr als 80 Hektar beanspruchenden Projekte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da diese die Bodeneigentümer schon aufgrund ihrer hohen, den üblichen Pachtzins um ein zigfaches übersteigenden Mindestentgelte pro Hektar und Beteiligung am Stromerlös dazu anhalten, ihre Flächen künftig nicht mehr an Landwirte, sondern an zumeist außerlandwirtschaftliche Investoren zu verpachten. Dies bleibt natürlich nicht ohne Folgen für den Pachtmarkt.

Ob es ein Trost ist (und ob dies auch in Zukunft so sein wird), dass „ein Teil der Projekte die jeweiligen Genehmigungsverfahren ohnehin nicht übersteht“, bleibt abzuwarten.

Jedenfalls haben diese Projekte unmittelbare Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Pachtrecht und das Landpachtverkehrsrecht. Weitere Flächen werden hier der landwirtschaftlichen Produktion verlohrengehen, weil auch Landwirte selbst aus obigen Gründen an solchen Projekten interessiert sein dürften.

Hier schnellstmöglich Klarheit zu schaffen ohne weitere jahrelange Diskussionen um eine alle Details und Verzweigungen berücksichtigende neue Agrargesetzgebung, dürfte auch im Interesse der Genehmigungsbehörden, Gerichte und vor allem auch der betroffenen Landwirte liegen.

Inhalt

Meldungen	184
Aufsätze und Urteile.....	191
Agrar-Steuern	
<i>Krüger</i> , Aktuelle BFH-Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft.....	191
<i>Wiegand</i> , Die Beschränkung des Holzeinschlags und ihre praktischen sowie verfahrensrechtlichen Auswirkungen	202
BFH, Zurechnung eines aus einer Sperrfristverletzung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG resultierenden Gewinns (<i>Katharina Spils ad Wilken</i>).....	209
Niedersächsisches Finanzgericht, Kein höherer Erbschaftsteuerfreibetrag für Urenkel (<i>Beer</i>)	213
Niedersächsisches Finanzgericht, Anwendung der Freibetragsregelung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG bei Erbverzicht (<i>Beer</i>)	214
BFH, Ergänzungsbilanzgewinn als selbständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage; § 6b EStG: Übertragung stiller Reserven auf einen anderen Betrieb (<i>Hettenhausen</i>)	215
Agrar-Recht	
<i>Krüger</i> , <i>Bunzendahl</i> , Die Eco Schemes der GAP 2023	220
<i>Bahrs</i> , Das landwirtschaftliche Rechnungswesen und die Agrartaxation im Spiegel der Zeit.....	224
BGH, Rücknahme einer rechtswidrigen Genehmigung nach dem GrdStVG (<i>Grziwotz</i>)	230
BGH, Wertermittlungsanspruch trotz Veräußerung des Nachlassgegenstandes in zeitlicher Nähe zum Erbfall (<i>von Bockum</i>)	231
BAG, Arbeitnehmer müssen Überstunden auch weiterhin nachweisen (<i>Pophal</i>)	232
OVG Nordrhein-Westfalen, Anforderungen an das „Dienen“ gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (<i>Wriedt</i>).....	233
Agrar-Taxation	
<i>Krebs</i> , Immobilienwertermittlung – ImmoWertV 2021 und aktuelle Fragestellungen	236

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von Ecovis/HLBS. Wir bitten um Beachtung.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); **Zitierweise:** *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 4-2022 S. 185*

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar a.D.; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: Dipl.-Kfm. Michael Clauß, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.